

SATZUNG des Ski-Club Bad Marienberg-Unnau e.V.

A .

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der am 16. 11. 1969 in Unnau gegründete Ski-Club führt den Namen „Ski-Club Bad Marienberg-Unnau e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und des Skiverbandes Rheinland, sowie des Deutschen Sportbundes. Der Verein hat seinen Sitz in Unnau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter und Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

B .

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3a

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts, von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung, unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 3b

Neben der ordentlichen Vollmitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Kurzzeitmitgliedschaft von 1-12 Monaten im Verein. Die Kurzzeitmitgliedschaft berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an den Gymnastikstunden des Vereins. Ein Anspruch auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandspositionen besteht nicht. Kurzzeitmitgliedern wird ein ermäßigter, vom Vorstand festgelegter Monatsbeitrag gewährt und unterliegen keiner Aufnahmegebühr.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch mit gleichzeitiger Erteilung eines SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Zur Finanzierung und Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen, erhebt der Verein eine einmalige Aufnahmegebühr, die in einer gesonderten Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt ist. Die Aufnahmegebühr wird dem Vereinsvermögen angepasst und in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, freiwilligem Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Beitragsjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist, unter Rückgabe des Mitgliedausweises und sonstiger vereinseigener Gegenstände, schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Beitragsjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, möglich. Beitragsjahr ist der 01.05. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres (12 Monate).

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anweisungen der Vereinsleitung.
2. Wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Anmahnung.
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. Wegen unehrenhaften Handlungen und vereinsschädigendem Verhalten.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit, festgelegt. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Rückerstattungen.

§ 7a

Der Jahresbeitrag ist am 01. Oktober des Jahres fällig und wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereinsvorstandes, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters und der Jugendvertretung haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die vereinseigenen Anlagen, nach Zahlung aller Beiträge und Gebühren, zur Benutzung, während der Öffnungszeiten, zur Verfügung.

C.

Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche liegen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und der Beschlussfassung sind u. a.:

- a.) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers.
- b.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr.
- c.) Die Wahl des Vorstandes sowie der Leiter der einzelnen Abteilungen erfolgt für 2 Jahre. Der Vereinsvorsitzende bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Als Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Kassenprüfer bleiben für 2 Jahre im Amt und es wird jährlich 1 Kassenprüfer neu gewählt.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

§ 15

Mitgliederversammlungen können, neben der Jahreshauptversammlung, nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D .

Leitung des Vereins

§ 16

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem engeren Vorstand: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Hauptkassierer und Jugendwart.
- b.) Dem erweiterten Vorstand: Sportwart, Beitragskassierer, Pressewart, Skischulleiter, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer, 3. Beisitzer.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Hauptkassierer und der Jugendwart.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung von Ausgaben
2. Die Durchführung der Beschlüsse
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder, Erteilung von Anweisungen an Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern
4. Alle Entscheidungen, soweit es die Vereinsinteressen betrifft.

§ 19

Maßnahmen, die Vereinsausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In dringenden Fällen kann die Genehmigung vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Hauptkassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachträglich einzuholen.

§ 20

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der Hauptkassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Hauptkassierer hat den Vorstand laufend über die Finanzlage des Vereins zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, werden für den laufenden technischen Betrieb, den Sportbetrieb und Veranstaltungen Ausschüsse gebildet.

§ 23

Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsmitglieder, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG von maximal 500,00 Euro jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein, Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

E.

Sonstige Bestimmungen

§ 24

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahme gegenüber den betreffenden Mitgliedern zu verhängen:

- Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 25

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist ein Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt sein Vermögen an den Skiverband Rheinland e.V., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

56470 Bad Marienberg, den 17. Mai 2013:

H. J. Loh
[Signature]
id. Klaus
D. Ernst
[Signature]